

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N<sup>o</sup> 43.

Dresden, am 23. März

1850.

Wierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer  
am 19. März 1850.

## Inhalt:

Registrandenvortrag. — Verlesung des Antrags des Vicepräsidenten Schenk, die veränderte Fassung des §. 76 der provisorischen Landtagsordnung betreffend. — Begründung, sowie Verlegung der Berathung desselben auf die nächste Tagesordnung. — Fortsetzung der Berathung des Berichts des dritten Ausschusses über das königl. Decret, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend. — Besondere Berathung über §. 13, 14 und 15 a. und b. — Beschlussfassung.

Beginn der Sitzung kurz nach 10 Uhr in Anwesenheit von 44 Kammermitgliedern und des Regierungscommissars Dpelt.

Präsident Georgi: Die Sitzung ist eröffnet; der Herr Secretair wird Ihnen das Protocoll der gestrigen Sitzung vortragen.

(Dies geschieht durch Secretair Meißel.)

Ist eine Erinnerung zu machen gegen den Inhalt des soeben vernommenen Protocolls? Es scheint nicht der Fall; es ist demnach genehmigt, und ich ersuche Se. Königl. Hoheit und den Abg. Jungnickel, es mit mir zu unterzeichnen.

(Dies geschieht.)

Wir gehen nun zum Vortrage aus der Registrate über, die heute nur eine Nummer enthält.

(Nr. 381.) Petition des Rechtsanwalts Gustav Dreuth in Saida, die grundrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie die Regelung der die Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften begründenden Rechtsverhältnisse betreffend.

Präsident Georgi: Wird zu dem Geschäftskreise unsers Petitionsausschusses gehören; ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Georgi: Ich ersuche nun den Herrn Secretair, den gestern eingegangenen Antrag des Herrn Vicepräsidenten Schenk zu verlesen.

I. K. (3. Abonnement.)

Secretair v. Herder:

Unterzeichneter beantragt:

die Kammer wolle, beziehentlich unter Vorbehalt der hierzu einzuholenden Genehmigung der Staatsregierung,

a) die im §. 70 der provisorisch angenommenen Landtagsordnung enthaltene Bestimmung, wonach schriftliche Berichte, wenn selbige nicht gedruckt worden, schon vor deren Auslegung in der Canzlei oder bei dem Secretariat, in der Kammer vorgelesen werden sollen, in Wegfall bringen

und

b) folgerecht hiervon den §. 70 künftig in folgender veränderter Fassung gelten lassen:

Die Verhandlung über schriftliche Ausschussberichte kann ohne ausdrücklichen Kammerbeschluss und Zustimmung der Regierungscommissarien erst erfolgen, wenn nach Vertheilung des Berichts an die Mitglieder oder dessen erfolgter Auslegung drei volle Tage verstrichen sind. In dieser Zwischenzeit haben Berichte, welche nicht gedruckt worden, in der Canzlei, dafern sie aber Gegenstände geheimer Verhandlung betreffen, bei dem Secretariat zur Einsicht auszuliegen. Der Verhandlung über dergleichen schriftliche Berichte selbst hat deren Vorlesung vorauszugehen. Ueber mündliche Berichte wird die Verhandlung in der Regel sofort eröffnet.

Unterzeichneter bezeichnet diesen Antrag als dringlich und behält sich dessen weitere Motivirung vor.

Dresden, den 15. März 1850.

Schenk,

Abgeordneter der ersten Kammer.

Präsident Georgi: Ich ertheile dem Herrn Vicepräsidenten das Wort zu Begründung seines Antrags.

Vicepräsident Schenk: Meine Herren! Die Erfahrung hat gezeigt, daß die von uns provisorisch angenommene Landtagsordnung neben meistens zweckmäßigen Bestimmungen doch auch einige unzweckmäßige enthält. Zu den letztern zähle ich die Bestimmung in §. 70, daß schriftliche Ausschussberichte, welche nicht gedruckt worden, bereits vor ihrer Auslegung in der Canzlei oder bei dem Secretariate, in der Kammer vorgelesen werden sollen. Ich glaube, dieser Uebelstand ist von der Kammer so sattfam erkannt worden, daß ich zu dessen Begründung nicht viel Worte zu machen haben werde. Durch meinen Antrag beabsichtige ich darin eine Veränderung insofern, daß zwar die Auslegung der schriftlichen Berichte zur Einsicht der betreffenden Mitglieder bei-